

Neuer Mindestlohn ab 01.01.2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wie Sie bestimmt bereits aus den Medien entnehmen konnten, wird der Mindestlohn ab dem **01. Januar 2019 von 8,84 € auf 9,19 €** erhöht. Die Erhöhung wird aus den Entwicklungen der Tariflöhne nachvollzogen. Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Die Mindestlohn-Kommission hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen. Somit steigt der gesetzliche Mindestlohn zum **01. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 01. Januar 2020 auf 9,35 Euro**.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin **nicht** für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende – unabhängig von Ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet.
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
- Ehrenamtlich Tätige

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es etliche Branchen-Mindestlöhne. In mehreren Branchen steht bereits fest, dass die Branchen-Mindestlöhne zum 01. Januar 2019 steigen:

Dachdeckerhandwerk: 13,20 Euro

Elektrohandwerk: 11,40 Euro

Gebäudereinigerhandwerk: Innen- und Unterhaltsreinigung 10,56 Euro (West) – 10,05 Euro (Ost), Glas- und Fassadenreinigung 13,82 Euro (West) – 12,83 Euro (Ost)

Leiharbeit/Zeitarbeit: 9,79 Euro (West) ab April 2019 - 9,49 Euro (Ost inkl. Berlin)

Pflegebranche: 11,05 Euro (West inkl. Berlin) – 10,55 Euro (Ost)

Was hat die Mindestlohnerhöhung für Auswirkungen?

Bruttoentgelte Ihrer Arbeitnehmer erhöhen sich automatisch, Arbeitsverträge und Arbeitsstunden müssen evtl. angepasst werden und Minijobber verlieren evtl. ihren Status und müssen sozialversicherungspflichtig abgerechnet werden.

Wichtig ist, dass unbedingt geprüft werden muss, ob der Mindestlohn bei allen Arbeitnehmern eingehalten wird. Deshalb halten Sie umgehend Rücksprache mit Ihrem zuständigen Lohnsachbearbeiter und teilen Sie diesem mit, ob es ab 2019 Änderungen gibt und ob das Bruttoentgelt erhöht wird. Falls wir keine Rückmeldung erhalten sollten, gehen wir davon aus, dass keine Erhöhung der Arbeitsentgelte vorliegt.

Bei Minijobber gibt es ab 2019 eine **maximale Arbeitszeit von 50,9 Stunden im Monat**. Nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen kann eine Verringerung der Arbeitszeit aber nicht durch einseitige Weisung des Arbeitgebers herbeigeführt werden, sondern setzt eine einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages voraus.

Somit sind Sie als Arbeitgeber weiterhin gut beraten, zu prüfen, ob Sie gegenwärtig und insbesondere ab dem 01. Januar 2019 Ihrer Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nachkommen. Andernfalls drohen empfindliche Bußgelder bis zu einer Höhe von 500.000 Euro.

Mindestlohnaufzeichnungen:

Auch in 2019 sind Sie weiterhin verpflichtet, für gewisse Arbeitnehmertypen Mindestlohnaufzeichnungen zu führen. Werden die Dokumentationspflichten nicht eingehalten, droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 €.

Eine dauerhafte Unanwendbarkeit des § 22 MiLoG gibt es auch in 2019 für bestimmte Arbeitnehmer. Bitte wenden Sie sich in dem Fall an Ihren zuständigen Lohnsachbearbeiter. Leider gibt es immer Einzelfallentscheidungen. In Zweifelsfragen empfehlen wir, das örtlich zuständige Hauptzollamt um eine schriftliche und verbindliche Auskunft zu bitten.

Fazit:

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung und den Erfahrungen aus der Beraterpraxis ist dabei insbesondere bei der Anpassung vertraglicher Regelungen, dem Anspruch von Änderungskündigungen sowie der Einführung von Betriebsvereinbarungen zur Anpassung der maßgeblichen Entgeltbestandteile Vorsicht geboten!

Falls Sie noch Fragen zu diesem Thema haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei
Heffe Hahn & Markert